

Selbstverständnis Minderheiten.

Was versteht man unter einer autochthonen, nationalen Minderheit/Volksgruppe‘

*Vortrag von BA Hartmut Koschyk am 2. November 2017 in
Minden im Bildungszentrum Mer Ketne*

Für die heutige Einladung zu Ihrer Veranstaltung danke ich sehr herzlich. Ich freue mich, Ihnen die Grüße der Bundesregierung und hier insbesondere meines Interims-Nachfolgers im Amt des Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Herrn Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings MdB, zu übermitteln, der nach meinem Ausscheiden bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers durch die künftige Bundesregierung die Amtsgeschäfte führt.

Dem Wunsch heute zum Thema „Selbstverständnis Minderheiten. Was versteht man unter einer autochthonen, nationalen Minderheit/Volksgruppe“ vorzutragen komme ich gern nach, denn in meiner Zeit als Beauftragter ist mir klar geworden, dass nicht nur die Mehrheitsbevölkerung unter einem Informationsdefizit hinsichtlich der nationalen Minderheiten in Deutschland leidet. Auch bei den Angehörigen dieser Minderheiten und Sprachgruppen herrscht gelegentlich kein klares Bild über ihren Status, ihre gesellschaftliche Einbindung und ihre Möglichkeiten der Teilhabe. Die Angehörigen der nationalen Minderheiten in Deutschland sind ein wichtiger Teil der deutschen Gesellschaft. Sie bewahren jahrhundertealte Sitten und Gebräuche sowie ihre eigenen Sprachen, die ihre kulturelle Identität ausmachen. Sie benötigen nicht nur die Unterstützung der Mehrheitskultur in Deutschland, sondern auch politische Unterstützung für die Umsetzung ihrer Anliegen.

In Deutschland leben vier anerkannte nationale Minderheiten: die dänische Minderheit im Norden Schleswig-Holsteins, die friesische Volksgruppe im Nordwesten Schleswig-Holsteins und im nordwestlichen Niedersachsen, das sorbische Volk im Südosten Brandenburgs und im östlichen Sachsen sowie die deutschen Sinti und Roma, die traditionell – meist in kleinerer Zahl – nahezu in ganz Deutschland leben.

Als nationale Minderheiten hat die Bundesrepublik Deutschland jene Bevölkerungsgruppen anerkannt, die folgende Kriterien erfüllen:

- ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eine eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also durch eine eigene Identität,
- sie wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell – also in der Regel seit Jahrhunderten – in Deutschland heimisch und
- sie leben innerhalb Deutschlands in angestammten Siedlungsgebieten.

Das Merkmal der traditionellen Ansiedlung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet die nationalen Minderheiten von Zuwanderergruppen, die nicht traditionell in Deutschland heimisch sind. Ethnische Gruppen von Migranten und deren Nachfahren haben daher in Deutschland nicht den Status einer nationalen Minderheit.

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten sind deutsche Staatsangehörige. Sie genießen alle Rechte und Freiheiten des Grundgesetzes ohne Beschränkung. Das Bekenntnis zu einer der nationalen Minderheiten ist frei. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird.

Jede der vier nationalen Minderheiten definiert sich vor allem über ihre eigene Sprache. Sie ist identitätsstiftend und daher von besonderer Bedeutung für die Minderheiten. Deshalb genießen die sechs Minderheitensprachen in Deutschland – Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch, Romanes, Niedersorbisch und Obersorbisch einen besonderen Schutz. Als eigenständige Sprache ebenfalls geschützt wird die Regionalsprache Niederdeutsch, die in acht der sechzehn Bundesländer gesprochen wird.

Der besondere rechtliche Status der nationalen Minderheiten und ihrer Sprachen sowie der Regionalsprache Niederdeutsch beruht im Wesentlichen auf dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen sowie auf zwei Abkommen des Europarates, die in Deutschland Verbindlichkeit genießen: dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Ein Meilenstein zur verbindlichen Festschreibung von Minderheitenrechten war der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen

von 1966, in dessen Artikeln 26 und 27 – also unmittelbar aufeinanderfolgend – geregelt ist:

Art. 26: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“

Art. 27: „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie eine Assimilierung gegen ihren Willen. Aus der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit dürfen einer Person keine Nachteile erwachsen. Das Rahmenübereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten insbesondere zum Schutz derjenigen Freiheitsrechte, die für die Angehörigen nationaler Minderheiten von besonderer Bedeutung sind: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit sowie Gewissens- und Religionsfreiheit. Darüber hinaus verpflichtet das Abkommen zu umfangreichen Fördermaßnahmen im Bereich der Bildung, der Kultur, des Schulwesens und des gesellschaftlichen Lebens.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats knüpft an das unveräußerliche Recht der Menschen an, sich im privaten und öffentlichen Leben ihrer eigenen Regional- und Minderheitensprachen zu bedienen. Die Sprachencharta sieht Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten dieser Sprachen vor. Sie beziehen sich etwa auf das Bildungswesen, auf die Verwendung der Sprachen in Gerichtsverfahren, vor Verwaltungsbehörden, in Rundfunk und Presse, bei kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen sowie im wirtschaftlichen und sozialen Leben.

Der in beiden Abkommen festgeschriebene Schutz wird durch Gesetze und Verwaltungshandeln auf Bundes- und auf Landesebene konkretisiert und umgesetzt. Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die finanzielle Förderung der nationalen Minderheiten durch den Bund und die Länder. Alle vier nationalen Minderheiten in Deutschland erhalten von der Bundesregierung finanzielle Mittel zur Pflege ihrer Sprache und Kultur. Auch die Bundesländer, in denen die Minderheiten traditionell heimisch sind, tragen mit eigenen Finanzmitteln zur Förderung der nationalen Minderheiten bei. Die Regionalsprache Niederdeutsch wird ebenfalls vom Bund und den Ländern finanziell gefördert.

Die Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta werden durch jährliche Implementierungskonferenzen begleitet, die im Bundesministerium des Innern stattfinden. Teilnehmer sind die mit dem Minderheitenschutz und den Minderheiten- und Regionalsprachen befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, Vertreter der Dachverbände der durch die beiden Abkommen geschützten Minderheiten bzw. Sprechergruppen und deren wissenschaftliche Institutionen sowie Vertreter des Europarates.

Neben der finanziellen Förderung und weiteren Fördermaßnahmen nichtfinanzieller Art sind für die nationalen Minderheiten aber auch regelmäßige Kontakte zu Regierung und Parlament von großer Bedeutung.

Eine besondere Rolle kommt hierbei dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten zu. Das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen wurde 1988 eingerichtet und am Bundesministerium des Innern angesiedelt. 2002 wurde das Amt durch die Beauftragung für die nationalen Minderheiten ergänzt und die Titulatur entsprechend erweitert.

Mit dem Beauftragten gibt es einen Ansprechpartner, der die Bundesregierung gegenüber den nationalen Minderheiten vertritt. Er vertritt aber auch die Interessen und Belange der nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprachgruppe auf bundespolitischer Ebene und wirbt in der Öffentlichkeit für ihre Akzeptanz und Anerkennung, ist also Schaltstelle zwischen Bundesregierung, Parlament und Minderheitenverbänden.

Der regelmäßige Austausch der nationalen Minderheiten mit Politik und Verwaltung ist durch die beim Bundesministerium des Innern angesiedelten sogenannten Beratenden Ausschüsse institutionalisiert worden. Sie kommen in der Regel einmal

jährlich zusammen. Ein solcher Beratender Ausschuss ist für jede der vier nationalen Minderheiten sowie für die niederdeutsche Sprachgruppe eingerichtet worden.

In den Beratenden Ausschüssen sitzen jeweils Vertreter der Minderheitenverbände, der Bundesregierung und derjenigen Bundesländer, in denen die jeweilige Bevölkerungsgruppe traditionell heimisch ist. Außerdem nehmen regelmäßig Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen an den Sitzungen teil. Die nationalen Minderheiten in Deutschland haben damit jeweils ein eigenes Forum, in dem sie ihre Belange gegenüber Vertretern von Regierung und Parlament vorbringen können und in dem gemeinsam Lösungen für ihre Anliegen erörtert und initiiert werden können.

Im März 2015 konnten wir nach langen Beratungen endlich beim Bundesministerium des Innern den Beratenden Ausschuss für die deutschen Sinti und Roma einrichten. Dieses Gremium bietet die Gelegenheit zum unmittelbaren Austausch zwischen Vertretern der Sinti und Roma, Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Vertretern der deutschen Bundesländer. Ich bin dem Bundesminister des Innern, Herrn Dr. Thomas de Maizière, sehr dankbar dafür, dass er die Konstituierung dieses Beratenden Ausschusses selbst vorgenommen und die erste Sitzung eingangs selbst geleitet hat.

Mit dem Beratenden Ausschuss war auch ein Gremium geschaffen worden, durch das die Forderung nach der Einrichtung einer Expertenkommission für Antiziganismus durch den Deutschen Bundestag verstärkt in die öffentliche Debatte getragen werden konnte. Ich habe seit Beginn meiner Amtszeit als Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten im Januar 2014 stark für dieses berechtigte Anliegen geworben. Nach einem Fachgespräch der Koalitionsfraktionen im Februar 2017, einer diesbezüglichen Diskussion im Gesprächskreis Minderheiten des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2017 sowie einem Berichterstattegespräch im Innenausschuss am 19. Juni 2017 fasste dessen Vorsitzender, Ansgar Heveling MdB, in einem Brief an den Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Herrn Romani Rose, das Ergebnis der Beratungen zusammen, wonach eine positive Beschlussfassung des Bundestages gleich zu Beginn der jetzt begonnenen Wahlperiode erfolgen soll. Dieses gilt es in der neuen Wahlperiode auch einzulösen!

Die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingung auf Bundesebene reicht aber nicht aus. Auf allen politischen Ebenen müssen noch große Anstrengungen unternommen werden, um verfestigte Vorurteile vollständig abzubauen und noch bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Ich begrüße es daher sehr, dass die

Landesverfassung von Schleswig-Holstein unter seinen zu schützenden nationalen Minderheiten ausdrücklich auch die deutschen Sinti und Roma aufführt. Ebenso wichtig ist, dass die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz, Bayern, Bremen, Baden-Württemberg und Hessen mit dem Zentralrat deutscher Sinti und Roma Staatsverträge abgeschlossen haben bzw. abschließen werden, ich würde mich sehr freuen, wenn dieses auch mit den übrigen Bundesländern gelänge.

Die Dachverbände der vier nationalen Minderheiten in Deutschland haben sich darüber hinaus zusammen im Minderheitenrat organisiert. Der Minderheitenrat vertritt die gemeinsamen Interessen der vier nationalen Minderheiten in grundsätzlichen Angelegenheiten gegenüber der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag. Der Minderheitenrat wird bei seinen Aufgaben unterstützt durch ein Minderheitensekretariat mit Sitz in Berlin, das auch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit für die vier nationalen Minderheiten in Deutschland betreibt. Die nationalen Minderheiten in Deutschland haben sich auf diese Weise zu starken Selbstorganisationen entwickelt, die auch auf der politischen Ebene zu wichtigen Akteuren geworden sind. Sie genießen in Deutschland ein vergleichsweise hohes Ansehen und sind als Partner der politisch Verantwortlichen unverzichtbar.

Die Achtung und die Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland ist sowohl für den Bund als auch für die Länder eine wichtige Aufgabe. Der Schutz der in Deutschland lebenden nationalen Minderheiten durch Förderung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität trägt zur kulturellen Vielfalt Deutschlands bei. Kulturelle Vielfalt wiederum fördert Toleranz, welche unabdingbar für eine gelebte pluralistische Demokratie ist.

Nicht nur für den innerstaatlichen Frieden, auch für die friedlichen Beziehungen zu anderen Staaten kann eine gute Minderheitenpolitik von erheblicher Bedeutung sein. Ein Blick in die Geschichtsbücher zeigt, dass unzählige Konflikte, Krisen und Kriege in Unterdrückung und Verfolgung von Minderheiten wurzeln. Viele nationale Minderheiten in Europa siedeln diesseits und jenseits von Staatsgrenzen. Die Unterdrückung einer Minderheit diesseits der Grenze führt häufig zu Irritationen im Nachbarstaat mit der Folge, dass die dort lebende Minderheit ebenfalls beeinträchtigt wird. Ein gutes Beispiel für eine gelungene grenzüberschreitende Friedenspolitik ist das Miteinander und die gelungene Integration der deutschen Minderheit im dänischen Nordschleswig und der dänischen Minderheit im deutschen Südschleswig. Es ist deshalb fast vergessen, dass die sogenannte

„Schleswig-Holstein-Frage“ zwischen Deutschland und Dänemark noch im 19. Jahrhundert zu den schwierigsten Problemen der europäischen Politik gehörte.

Eine erfolgreiche Minderheitenpolitik trägt dazu bei, dass nationale Minderheiten sich selbst als gleichberechtigten Teil der Gesellschaft sehen und von der Mehrheitsbevölkerung als selbstverständlicher Teil des Staatsvolkes wahrgenommen werden. Sie ist daher ein wichtiges Instrument, um den Zusammenhalt unserer Gesellschaft sicherzustellen. Eine solche Wahrnehmung der nationalen Minderheiten durch die Mehrheitsbevölkerung kann auch beispielgebend sein für die Akzeptanz der in jüngster Zeit nach Deutschland gekommenen schutzbedürftigen Flüchtlinge

Zusammengefasst bedeutet dies: gut integrierte Minderheiten bereichern das kulturelle und gesellschaftliche Leben, garantieren den demokratischen Frieden innerhalb des Landes und fördern die friedlichen Beziehungen zu den Nachbarstaaten. Dass das so bleibt und sich mit der geschilderten staatlichen Unterstützung positiv weiter entwickeln wird, setzt starke Selbstorganisationen bei den Minderheiten voraus, die diesen Weg gemeinschaftlich mitgehen wollen.

Wenn wir zu Recht immer wieder betonen, dass Minderheitenschutz immer auch präventive Friedenspolitik ist, so verwundert es doch sehr, dass ausgerechnet im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union, dieses historisch einzigartigen Friedensprojekts, der Minderheitenschutz nur eine sehr geringe Rolle spielt.

Um dem abzuhelfen, hat die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) gemeinsam mit der Demokratischen Allianz der Ungarn in Rumänien, der Südtiroler Volkspartei und der Jugend Europäischer Volksgruppen die Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack“ auf den Weg gebracht und gegen den Widerstand der früheren EU-Kommission auch durchgesetzt. Nun gilt es, die notwendige Million von Unterschriften zu sammeln. Ich möchte an Sie alle den Appell der Unterstützung dieser großartigen Initiative richten.

Der Schutz und die Förderung der nationalen Minderheiten ist daher in Deutschland eine wichtige politische und gesellschaftliche Aufgabe, die auch in Zukunft nichts von ihrer Bedeutung verlieren darf.

Es ist mir wirklich ein großes Anliegen, zum Abschluss dem Verein Deutscher Sinti und Roma e.V. für die Einladung zu dieser Veranstaltung sowie für die Möglichkeit, zu Ihnen zu sprechen, ganz herzlich zu danken, stellvertretend für alle Mitstreiterinnen und Mitstreiter dem Vereinsvorsitzenden Herrn Oswald Marschall sowie den

beiden stellvertretenden Vereinsvorsitzenden Frau Carmen Marschall-Strauss und Herrn Dr. Silvio Perritore. Ich nutze auch gerne die Anwesenheit des Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Herrn Romani Rose, mich bei ihm für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die mich mit ihm und dem ganzen Zentralrat in den letzten vier Jahren verband, zu bedanken.